



Fachbereich Recht

Stand: Oktober 2022

Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

**Aktueller
Stand/Au-
sblick**

Der Bundesrat hat am 24. November 2021 eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) eröffnet. Aus seiner Sicht bildet das Kernelement der Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) die Modernisierung der schweizerischen Fusionskontrolle. Durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) soll der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) gemäss Bundesrat der internationalen Praxis angepasst werden. Ebenfalls soll das Kartellzivilrecht und das Widerspruchsverfahren verbessert werden. Zusätzlich hat der Bundesrat zwei Forderungen der Motion 16.4094 Fournier «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Teilrevision miteinbezogen. Diese beiden Forderungen beziehen sich auf das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren. Einerseits soll gemäss Bundesrat dieses durch die Einführung von Fristen beschleunigt werden. Andererseits soll neu auch eine Parteienentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO eingeführt werden. Schliesslich macht der Bundesrat einen Umsetzungsvorschlag zur im Juni 2021 angenommenen Motion Français: «Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen» ([Link Medienmitteilung und Vernehmlassungsunterlagen](#)).

SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil ([Link Vernehmlassungsantwort](#)) und positioniert sich folgendermassen:

- Die Vorlage muss – bevor die Botschaft verabschiedet wird, wesentlich überarbeitet werden, weil zwei wichtige Elemente, die Aufnahme einer Institutionenreform und die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung, fehlen. Es ist denkbar, dass hierzu eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessensvertretern unter der Leitung des Bundes gegründet wird. In diesem Falle erachten wir es als zentral, dass insbesondere auch die Interessen der grossen Unternehmen über SwissHoldings in einer solchen Gruppe vertreten sind.
- Bei der Aufnahme der Institutionenreform sollen die Ziele der 2012 angeordneten Institutionenreform verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere eine notwendige Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit durch Trennung von Untersuchung und Entscheid.
- Die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung könnte z.B. über eine Ergänzung in Art. 49a Abs. 5 VE-KG in das Kartellgesetz aufgenommen werden und analog der Regelung in Deutschland ausgestaltet werden.



	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung der Elemente, die im Vorentwurf vorgeschlagen werden – mit Ausnahme der wichtigen Umsetzung der Motion Français – haben aus unserer Sicht eine im Vergleich zur Aufnahme der Institutionenreform und der Berücksichtigung von Compliance Bemühungen untergeordnete Rolle.
--	--

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Regulierung von Loyalitätsaktien

<p>Aktueller Stand/Ausblick</p>	<p>Im Rahmen der Aktienrevision stand die Einführung von sog. Loyalitätsaktien zur Diskussion. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktiennrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen Link Postulat). Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.</p> <p>SwissHoldings hatte im Rahmen der Aktienrechtsrevision die damals vorgesehene Bestimmung als «Kann»-Bestimmung befürwortet und verfolgt die weiteren Entwicklungen.</p>
--	---

Regulierung betreffend wirtschaftlich Berechtigte und Inhaberaktien

<p>Aktueller Stand/Ausblick</p>	<p>Es dürften sich künftig, wie dies auch schon in der Vergangenheit der Fall war, aktienrechtliche Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» sowie der «Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)» im Aktienrecht ergeben. Die Schweiz reguliert hier jeweils im nationalen Recht, um diesen Empfehlungen nachzukommen und passt ihre nationale Gesetzgebung an, wenn die erwähnten internationalen Entitäten ihre Empfehlungen (wesentlich) revidieren. In diesen Bereichen geht es allgemein für SwissHoldings darum sicherzustellen, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät, weil sie die Empfehlungen derselben nicht genügend umsetzt. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für die (kотиerten) Gesellschaften zu vermeiden.</p> <p>Aktuell ist insbesondere auf folgende zwei Entwicklungen hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Postulat 19.3634 und Statusbericht Global Forum (Link Postulat): Mit dem Postulat ist der Bundesrat beauftragt worden, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage 18.082, «Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke», zu unterbreiten. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Der Bundesrat hat nun am 3. Dezember 2021 den Statusbericht veröffentlicht (Link Statusbericht). In diesem Bericht hält er unter anderem fest, dass die internationalen Entwicklungen auf Ebene FATF, EU und OECD zeigen würden, dass eine verstärkte Tendenz zu einer weiteren Verschärfung der Transparenzpflichten der Unternehmen im Gange sei. In Anbetracht dessen würde die Schweiz zu gegebener Zeit eine Analyse ihrer nationalen Gesetzgebungsgrundlagen und deren Effektivität durchführen, um geeignete Optionen als Zielsetzung der
--	--

	<p>Finanzmarktpolitik des Bundesrates im Bereich der Integrität und der internationalen Positionierung umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Revision der FATF Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischen Personen: Es geht dabei vor allem um die Thematik wirtschaftlich Berechtigte und allfällige Einführung eines zentralen Registers oder eines alternativen Mechanismus für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. Die Revision der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene läuft bereits über längere Zeit. Die FATF beschloss die revidierte Empfehlung offiziell am 4. März 2022 und wird bis März 2023 eine Guidance dazu erarbeiten. Die FATF führte hierzu zwei öffentliche Konsultationen im Sommer sowie im Winter 2021 durch, an denen sich SwissHoldings jeweils beteiligte (vgl. für unsere Position ausführlich Link Stellungnahme). Nach der Verabschiedung der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene werden nun die Arbeiten auf nationaler Ebene zur Umsetzung der Empfehlungen auf internationaler Ebene folgen.
--	---

Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung derselben in das ordentliche Recht

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Der Bundesrat erliess unmittelbar gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV am 30. November 2018 in einer Verordnung die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme), nachdem die Europäische Kommission die EU-Börsenäquivalenz der Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Die Verordnung des Bundesrats zur Börsenschutzmassnahme wurde bis 31. Dezember 2021 befristet und kann vom Bundesrat nur einmal verlängert werden. Danach muss sie, um weiter Geltung zu haben, in ordentliches Recht überführt werden.</p> <p>Da die EU die EU-Börsenäquivalenz bis anhin nicht verlängert hat, verlängerte der Bundesrat die Verordnung. Zugleich schlägt er die Überführung der Verordnung zur Schutzmassnahme in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) vor (Link Medienmitteilung).</p> <p>SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil (Link Stellungnahme) und führte im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssenswerte Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung in das ordentliche Recht: SwissHoldings begrüsst die Verlängerung der Massnahme. Unsere Mitglieder würden zwar nach wie vor den Plan A, die Börsenäquivalenz bevorzugen und sind der Meinung, dass sich die Schweiz nach wie vor aktiv darum bemühen sollte, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erhalten. Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Nachteile der Nicht-Anerkennung der Gleichwertigkeit in naher Zukunft zunehmen könnten. Solange die Äquivalenz aber nicht möglich ist, sprechen sich unsere Mitglieder klar für eine Verlängerung des Plan B, der Börsenschutzmassnahme aus. - Sinnvolle Überführung ins ordentliche Recht ohne inhaltliche Veränderung der Massnahme: Als bewährtes und erprobtes Instrument und im Sinne einer Beibehaltung eines Gleichgewichts der Vorlage ist die Massnahme aus unserer Sicht möglichst unverändert in das ordentliche Recht zu überführen. Wir begrüssen entsprechend, dass die Vorlage im Wesentlichen der bisherigen Verordnung entspricht. - Zu befürwortende zeitliche Befristung: Des Weiteren sprechen wir uns auch für die in den Schlussbestimmungen vorgesehene zeitliche Befristung auf fünf Jahr aus. Es ist zu begrüssen, dass damit dem
--	--

	<p>ausserordentlichen und temporären Charakter der Anerkennungspflicht Rechnung getragen wird.</p> <p>Am 22. Juni 2022 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) (Link Medienmitteilung und Unterlagen).</p> <p>SwissHoldings begrüsst die geplante Überführung der Börsenschutzmassnahme in ordentliches Recht und wird aktiv die parlamentarische Deliberation begleiten. Das Parlament wird sich voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022 erstmals mit der Vorlage befassen.</p>
--	--

Art. 24 FinfraV und die Selbstregulierung betreffend Börse

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Im Rahmen der Revision zur Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register hat der Bundesrat eine problematische Anpassung von Art. 24 FinfraV beschlossen und auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Konkret wird die vollständige Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Handelsplatzes und eine mehrheitliche Unabhängigkeit von den Teilnehmern und den Emittenten gefordert. Dies würde faktisch das teilweise Ende der Selbstregulierung durch das Regulatory Board bedeuten, da dieses neu mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein müsste. Das Gleiche würde wohl für das Issuers Committee gelten.</p> <p>Die Regelung ist aus Sicht von SwissHoldings in mehrfacher Hinsicht problematisch:</p> <p>Dies gilt zum einen inhaltlich: Die Selbstregulierung der Börse ist stark im Bewusstsein der hiesigen Banken und Emittenten verankert und erlaubt eine sinnvolle Regulierung, welche von Personen mit der nötigen Praxisnähe und dem entsprechenden Fachwissen erlassen wird. Auch führt dies zur Akzeptanz der Regelungen. Dies gilt zum anderen auch prozedural: Es ist äusserst problematisch, wenn derart weitreichende Änderungen trotz negativer Vernehmlassungsergebnisse in einer Verordnung und nicht etwa in einem Gesetz verabschiedet werden. Auch thematisch ist die Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register nicht unbedingt der richtige Ort. Entsprechend ist es zentral, dass hier eine geeignete Lösung im Sinne der Streichung der beschlossenen Regelung gefunden wird.</p>
-------------------------------	--

Revision SER Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Die SIX Exchange Regulation AG (SER) hatte im Jahre 2016 und 2020 Vernehmlassungen zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt. Die Vorlage betrifft verschiedene Anpassungen des Kotierungsreglements, die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie die Richtlinie Ad-hoc-Publizität. Die SER, resp. das Regulatory Board der SER, hat nun letztes Jahr die verschiedenen Änderungen sowie namentlich ein FAQ publiziert (vgl. im Einzelnen die Informationen auf der Seite der SER; Link). Die grundlegenden Änderungen traten am 1. Juli 2021 in Kraft. Weitere Änderungen zur neuen Pflicht zur Verwendung der Plattform Connexor Reporting für die Übermittlungen der Ad-hoc-Mitteilungen an die SER wurden auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt (mit einer Übergangsfrist; vgl. hierzu im Einzelnen die Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2021 vom 18. August 2021; Link). Schliesslich hat die SER den neuen Leitfaden zur Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität (RLAhP) überarbeitet und auf ihrer Webseite aufgeschaltet (Link Leitfaden).</p>
--	---

SwissHoldings begleitete und begleitet die Vorlage und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.
--

Zivilprozessrecht

Revision der Zivilprozessordnung – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

**Aktueller
Stand/Au
sblick**

Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten. SwissHoldings hatte sich damals an der Vernehmlassung beteiligt, und sich für den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen ausgesprochen ([Link Vernehmlassungsantwort](#)). Die Vorlage 20.026 betrifft die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten, die aus Sicht von SwissHoldings grosse Wichtigkeit hat. Weiter betrifft sie verschiedene Änderungen der Zivilprozessordnung, welche die Mitglieder von SwissHoldings nur am Rande betreffen.

Die beiden Räte haben die Vorlage inzwischen durchberaten. Obschon das Parlament den technisch überzeugenderen Entwurf des Bundesrats grundsätzlich enger fassen möchte, strich der Nationalrat das vom Ständerat eingefügte problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit. Die vom Nationalrat entschiedene Fassung sieht im Wesentlichen vor, dass bei Handelsgesellschaften in Bezug auf die Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes eine Partei die Mitwirkung verweigern kann und Unterlagen nicht herausgeben muss, wenn der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein Anwaltspatent verfügt und die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.

Die Vorlage befindet sich nun im Differenzbereinigungsverfahren. Der Entscheid des Nationalrats ist der richtige Schritt für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Weil vom Ständerat aber noch nicht alle Differenzen ausgeräumt werden konnten, geht die Vorlage nochmals zurück in den Nationalrat und wird am 11. November 2022 von der RK-N vorberaten.

Die Revision der schweizerischen Zivilprozessordnung befindet sich damit auf gutem Weg und nähert sich ihrem Abschluss. SwissHoldings unterstützt die Version des Nationalrats und setzt sich weiterhin dafür ein, dass sich diese am Ende durchsetzen wird.